

wie die gesellschaftlichen, haushalts- und finanzplan- gebundenen Organisationen, Anstalten, Vereine, Stif- tungen, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften, Verbände und Vereinigungen und alle anderen juristischen Personen einschließlich der Vermögensträger der Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenvereinigungen usw.), sofern sie eine landwirt- schaftliche Nutzfläche, einen landwirtschaftlichen Be- trieb oder der Ablieferungspflicht unterliegende Tiere besitzen. Diese juristischen Personen werden hinsicht- lich der Pflichtablieferung verantwortlich durch ihre bevollmächtigten Vertreter (Leiter, Vorsitzenden, Treu- händler, Bewirtschafter usw.) vertreten. Ist der land- wirtschaftliche Betrieb einer juristischen Person ver- pachtet worden, dann ist der jeweilige Pächter für die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen verantwor- tlich. Verläßt der Pächter den Betrieb vor Ablauf der Pachtzeit, so treten an seine Stelle die Vertreter der juristischen Person.

Zu § 2 Ziff. 3 der Verordnung:

§ 5

Begriff der Landwirtschaftlichen Produktions- genossenschaften

(1) Zu den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossen- schaften (LPG) gehören alle Produktionsgenossen- schaften, die beim Rat des Kreises registriert sind, und zwar vom Tage ihrer Registrierung (Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — GBl. S. 713).

(2) Mitglieder der LPG sind die Bauern und Land- arbeiter, die im Verzeichnis der Mitglieder einer LPG eingetragen sind, und zwar vom Tage des Eintritts in die Genossenschaft (Durchführungsbestimmung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — GBl. S. 716 § 7).

(3) Für die Vertretung der LPG gelten die Bestim- mungen der Statuten.

Zu § 2 Ziff. 4 der Verordnung:

§ 6

Begriff der volkseigenen Güter und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft

(1) Zu den volkseigenen Gütern gehören die Güter, die einer Verwaltung volkseigener Güter (VVG) unter- stehen.

(2) Alle anderen staatlichen Betriebe mit landwirt- schaftlichem Charakter, wie z. B. die volkseigenen Be- triebe für die Mast von Schlachtvieh, die Maschinen- Traktoren-Stationen (MTS) und ihre Nebenbetriebe und die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, unterliegen der Veranlagung nach den allgemeinen Bestimmungen.³

(3) Zu den Betrieben der örtlichen Landwirtschaft gehören die Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 3. September 1953 über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft (GBL S. 983) gebildet wurden.

§ 7

Rechtsnachfolge in der Ablieferungspflicht

Beim Tod eines Ablieferungspflichtigen, bei Auf- lösung (Liquidation) oder Umbildung einer juristischen Person oder auch einer LPG usw. sind die gesetzlichen Rechtsnachfolger oder die eingesetzten Erben, Ver- walter, Bewirtschafter oder Treuhänder für die Er- füllung der festgesetzten Ablieferungsverpflichtungen verantwortlich.

§ 8

Besitzwechsel und Ablieferungspflicht

(1) Bei einem Besitzwechsel von privaten landwirt- schaftlichen Betrieben infolge Verpachtung oder Eigen- tumsübergang auf Grund von Kauf oder Tausch, Erb- gang oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestim- mungen geht die Ablieferungspflicht von dem zur Zeit des Besitzwechsels ablieferungspflichtigen Eigentümer (Pächter, Besitzer) auf den neuen Eigentümer (Pächter, Besitzer) oder gesetzlichen Rechtsnachfolger in dem Umfang und in dem Erfüllungsstand (einschließlich der gesamten Ablieferungsschulden und Ablieferungsrück- stände) über, in dem sich die Ablieferung aller ver- anlagten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Zeit- punkt der Durchführung des Besitzwechsels befindet. Dadurch werden aber daraus sich ergebende zivilrecht- liche Ansprüche aus der durchgeführten Ablieferung nicht berührt.

(2) Die Räte der Bezirke können, wenn es zur Weiter- führung der Wirtschaft unbedingt erforderlich ist, auf Grund des Antrages des Rates des Kreises bei einem Besitzwechsel erforderlichenfalls Erleichterungen wegen der Tilgung der Ablieferungsschulden, nicht aber von Rückständen des laufenden Jahres gewähren. Besitzer, die ihre Wirtschaft wechseln, ohne für die Tilgung der Ablieferungsschulden und Rückstände der von ihnen abgegebenen Wirtschaft zu sorgen, bleiben jedoch für diese Schulden und Rückstände bis zu ihrer vollen Tilgung verantwortlich.

(3) Bei einem Besitzwechsel von einem ablieferungs- pflichtigen zu einem ablieferungsfreien Besitzer tritt in der Verpflichtung, wie sie durch den Ablieferungs- bescheid festgelegt wurde, keine Änderung ein, ge- gebenenfalls muß der frühere Besitzer für die Ver- pflichtung aufkommen.

§ 9

Erklärungen über die Ablieferungspflicht

(1) Alle Erklärungen, die im Zusammenhang mit der differenzierten Veranlagung als Unterlagen für die Feststellung der Ablieferungspflicht oder einer Be- freiung benötigt werden, sind von den zur Abgabe der Erklärung verpflichteten oder berechtigten Personen wahrheitsgemäß abzugeben; sie haben dabei die ihnen gestellten Fristen zu beachten. Auf Verlangen hat der Ablieferungspflichtige die Richtigkeit seiner Erklärun- gen nachzuweisen. Wenn seine Angaben zu Zweifeln Anlaß geben, hat er sie zu ergänzen, den Sachverhalt zu klären und seine Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Erklärungen können von allen staatlichen Dienststellen verlangt werden, denen die Durchführung der Verordnung obliegt. Diese Dienststellen können wegen der Abgabe von Erklärungen auch das Er- scheinen des Ablieferungspflichtigen oder seines Ver- treters anordnen.